



Gültigkeit der Wahl des Rates, des Integrationsrates sowie des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel am 13. September 2020 und 27. September 2020

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 25. Januar 2021 die Gültigkeit der Wahl des Rates, des Integrationsrates und des Bürgermeisters der Stadt Castrop-Rauxel am 13. September 2020 und der Stichwahl des Bürgermeisters am 27. September 2020 gemäß § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) beschlossen.

Es wurden keine Einsprüche erhoben. Die Vorprüfung hat keine Beanstandung ergeben.

Gegen den Beschluss des Rates kann gem. § 41 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel zu richten und schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2021

M. Eckhardt

Wahlleiter und Erster Beigeordneter

Dreizehnte Änderungssatzung vom 18.02.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. Seite 738), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 18.02.2021 folgende dreizehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 Satz 2 entfällt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2021

R. Kravanja

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die dreizehnte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 19. Februar 2021

R. Kravanja

Bürgermeister

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 005 „Waltroper Straße“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 005 „Waltroper Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Ortsteil Borghagen am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets zwischen der Hebewerkstraße (B 235) und der Stadtgrenze zu Waltrop entlang der Waltroper Straße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung hat sich der räumliche Geltungsbereich geringfügig verkleinert. Die Teilfläche des Flurstücks 211 (Flur 9) ist nicht mehr Bestandteil der Außenbereichssatzung. Zudem liegt die Grenze des Satzungsgebiets auf dem Flurstück 349 (Flur 10) nun weiter nördlich. Anlass für die Änderungen ist zum einen die Eindeutigkeit der Grenze des Geltungsbereichs. Zum anderen sind die Flächen Teil eines Landschaftsschutzgebiets. Der räumliche Geltungsbereich auf dem Flurstück 280 (Flur 9) wurde ebenfalls zugunsten der Eindeutigkeit Richtung Norden verschoben. Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Waltroper Straße“ das Ziel, die Änderung und moderate Erweiterung der bestehenden Bebauung in der Split-

tersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außenbereiche der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dazu sind die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG)

vom 12. bis einschließlich 26. März 2021

auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen in dem oben genannten Zeitraum im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

- montags, dienstags
und donnerstags von 08:00 bis 12:00
und 13:00 bis 16:00 Uhr,
- mittwochs von 08:00 bis 12:00
und 13:00 bis 15:00 Uhr und
- freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Ansprechpartner des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während des o.g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

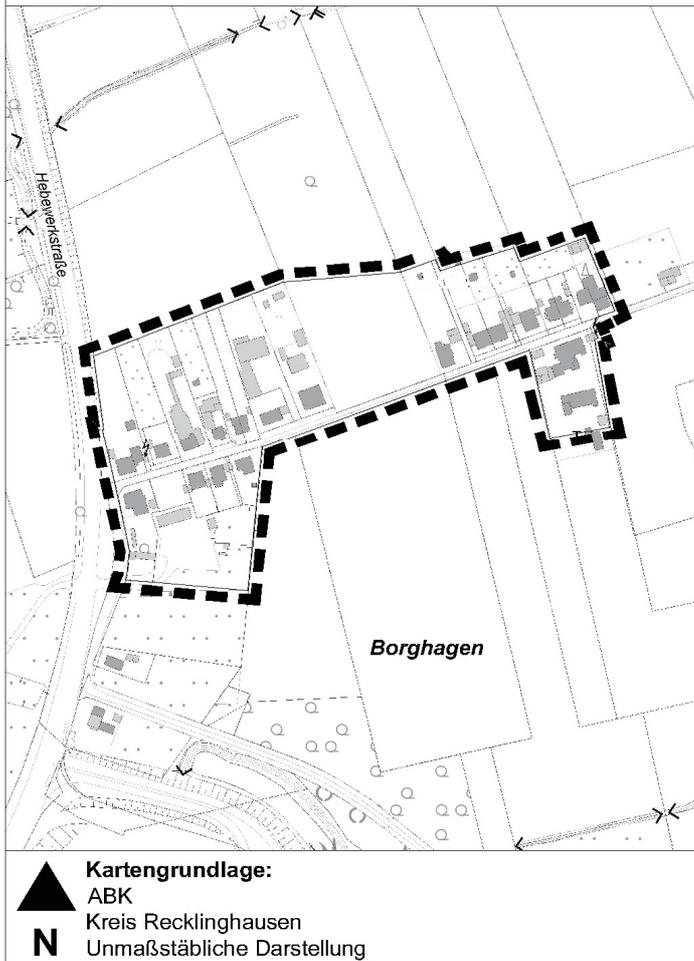
Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 25. Februar 2021

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 005 "Waltroper Straße"



Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Nicole Fulgenzi)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2218, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 12.03.2020

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.